

DR. ANDRAE
& KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Zufrieden geschieden

Familienrecht-Ratgeber mit Beispielen und Berechnungen



„Was bekomme ich, wenn ...?“

Ratgeber-Reihe zum Thema Familienrecht und Unterhalt



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Interessenten und Mandanten,

Trennung und Scheidung sind tiefe Einschnitte in das Leben einer Familie. Existenzielle Krisen, die oft als Scheitern erlebt und von den unterschiedlichsten Gefühlen begleitet werden: Wut, Groll, Angst, Orientierungslosigkeit, Enttäuschung, Schuldgefühle, Scham, Schmerz, Trauer. Oft werden die Beteiligten von den mit einer Trennung einhergehenden Veränderungen und Umwälzungen überfordert, Kinder in Mitleidenschaft gezogen. Erfahrene Familienrechtler und Scheidungsanwälte sind hier besonders gefordert, den für alle Seiten verträglichen und adäquaten Weg durch ein rechtliches, finanzielles und unterhaltsrechtliches Dickicht zu finden.

Den Familienanwälten unserer Kanzlei liegt nicht an Rosenkriegen oder Scharmützeln auf Biegen und Brechen. Im Familienrecht gibt es keine Gegner, Gewinner oder Verlierer. Es geht nicht um Pfründe, Besitzstandswahrung, Rache, Knock-out. Hier siegen Fairness und gesunder Menschenverstand, Augenmaß, Verhältnismäßigkeit und Sachwissen. Unser Credo ist die einvernehmliche Scheidung, die beiden Seiten und den betroffenen Kindern so wenig wie möglich abverlangt. Wir gießen kein Öl auf das Feuer, sondern bemühen uns um konstruktive Lösungen.

„Bei Geld hört die Liebe auf“, sagt der Volksmund

Dies scheint bei Trennungen und Scheidungen in besonderem Maße zuzutreffen. Aber auch in diesem sensiblen Bereich kann die Frage von Unterhalt und Vermögensausgleich in mehr oder weniger friedlichen Bahnen geregelt werden. Oberstes Gebot ist auch hier Fairness aus Sorge um die schwächere Seite und um betroffene Kinder. Eine Scheidung ist zwar die Beendigung einer Beziehung im rechtlichen Sinne. Doch eines bleiben ehemalige Ehe- und Beziehungspartner immer gemeinsam: Eltern.

Ob nun die gesetzlich vorgesehenen pauschalen Regelungen für den Unterhalt (für Partner/in und Kinder) angewendet werden oder individuelle Vereinbarungen, die sich an den Möglichkeiten, Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Scheidungspartner ausrichten entscheidet sich im Einzelfall. Aber gerade in der Grauzone Unterhalt herrschen zu viel Unsicherheit und Unkenntnis.



Unser Rat: Frühzeitig für Planungs-
und Entscheidungssicherheit sorgen!

Um diese wichtigen Fragen bereits im Vorfeld einer Trennung oder Scheidung transparenter zu machen, haben wir mit dieser Ratgeber-Serie anhand fiktiver Mandanten eine Reihe von Beispielen für Sie aufgelegt. Die eine mag auf Ihre Situation zutreffen, die andere weniger. Zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten, um Ihre ganz speziellen Fragen zu klären.

Unsicherheit macht Angst und Angst ist ein schlechter Ratgeber! Sprechen Sie uns an – so früh wie möglich. Wir sind mit Sachverstand und Empathie für Sie da.

Ihre Dr. Urte Andrae
Fachanwältin für Familienrecht

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 1

Unterhalt hilft junger, bei den Eltern lebender Frau bei der Finanzierung ihrer Ausbildung

Eine 21-Jährige Mandantin bat unsere Kanzlei für Familienrecht um Hilfe. „Ich bin seit kurzem volljährig, lebe aber noch bei meiner Mutter. Nach zwei Semestern Jura habe ich mich entschlossen, die Universität zu verlassen und eine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu machen. Das Studium war einfach zu teuer. Ich werde ein Ausbildungsgehalt von monatlich 440 Euro netto beziehen. Mein Vater verfügt als Sachbearbeiter über ein Netto-Einkommen von 2.500 Euro, meine Mutter verdient als Bürokaufkraft 1.400 Euro. Ich habe aber keine Ahnung, mit wie viel Unterhalt ich rechnen kann.“

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Urte Andrae hat mit der jungen Frau gesprochen

„Sie werden weiterhin im Haushalt Ihrer Mutter wohnen? Da Sie noch in der Ausbildung sind, hat Ihre Mutter bis zu Ihrem vollendeten 25. Lebensjahr Anspruch auf Kindergeld. Als Berechnungsgrundlage für Ihren Unterhalt nach der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ werden zunächst die beiden Einkommen Ihrer Eltern addiert, das ergibt 3.900 Euro. Nach dem Ansatz auf der Basis der 7. Einkommensgruppe (Einkommen zwischen 3.501 Euro und 3.900 Euro) und der 4. Altersstufe (ab 18 Jahre) beträgt Ihr Unterhalt 664 Euro.“

Unsere Mandantin war über die Höhe des Unterhalts überrascht

„Leider ist das nicht der Endbetrag. Weil Sie bereits volljährig sind, muss das volle Kindergeld von 184 Euro davon abgezogen werden, somit kommen wir auf einen Unterhaltsanspruch von 480 Euro. Wir dürfen auch nicht Ihr Ausbildungsgehalt vergessen. Allerdings wird das nicht in voller Höhe angerechnet, sondern um den sogenannten Mehrbedarf von 90 Euro gemindert, das ergibt ein anzusetzendes Ausbildungsgehalt von 350 Euro, das auf Ihren Unterhaltsbedarf von 480 Euro angerechnet wird. Somit haben Sie Anspruch auf 130 Euro Unterhalt.“

Beim Einkommen Ihres Vaters in Höhe von 2.500 Euro müssen wir aber berücksichtigen, dass der sogenannte Selbstbehalt in Höhe von 1.200 Euro gewahrt wird. Das für den Unterhalt berechenbare Einkommen Ihres Vaters beläuft sich also auf 1.300 Euro. Im Falle Ihrer Mutter sieht das ähnlich aus. Vom Nettogehalt 1.400 Euro wird der Selbstbehalt von 1.200 abgezogen. Somit verbleiben hier 200 Euro als Ansatz.“

Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Berechenbares Einkommen des Vaters 2.500 Euro
abzüglich Selbstbehalt 1.200 Euro = 1.300 Euro

Berechenbares Einkommen der Mutter = 1.400
abzüglich 1.200 Euro = 200 Euro

Der Unterhaltsanspruch an den Vater beträgt

$130 \text{ Euro} \times 1.300 \text{ Euro} / (1.300 \text{ Euro} + 200 \text{ Euro}) = 113 \text{ Euro}.$

Unsere Mandantin würde sparsam sein müssen, aber da sie ja noch zuhause lebte, waren ihre Lebenshaltungskosten gering. Als praktisch denkende junge Frau richtete sie ihr Augenmerk auf die Jahre nach der Ausbildung und erkundigte sich bereits jetzt über ihre späteren Verdienstmöglichkeiten und Weiterqualifizierungschancen.

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 2

Studium in München durch Elternunterhalt möglich? Was steht mir zu, wenn ich nicht mehr bei meinen Eltern lebe?

Unsere 20-jährige Mandantin war glücklich. Nach einem Jahr Wartezeit erhielt Sie den Studienplatzbescheid in ihrer Traumstadt München. Jetzt hieß es: Umziehen, ein günstiges Studentenapartment finden. Doch wie finanzieren? München war bekanntermaßen teuer. Und ob sie dort sofort einen neuen Aushilfsjob finden würde? Hätte sie neben dem Studium dafür auch genügend freie Zeit übrig?

Unsere Mandantin hoffte auf einen Unterhalt durch ihre geschiedenen Eltern. Sie hatte keine Geschwister, die versorgt werden mussten und das Kindergeld stand ihr in der Ausbildung zu, allerdings bis zum Endalter von 25 Jahren. Beide Elternteile waren zwar nicht unbedingt wohlhabend, aber im Bundesdurchschnitt gehörten sie zu den Besserverdienenden. Ihre Mutter verfügte über monatlich netto 1.800 Euro, ihr Vater über 3.000 Euro. Sie war zuversichtlich, eine kleine Unterstützung müsste drin sein. Aber wie hoch? – Die Unsicherheit bereitete ihr schlaflose Nächte und sie fasste den Entschluss, sich von uns beraten zu lassen.

Fachanwältin für Familienrecht Dr. Urte Andrae beriet sie

„Da Sie nicht mehr bei einem Elternteil wohnen, sondern eine eigene Wohnung beziehen werden, gilt im pauschal als Unterhalt: 670 Euro monatlich. Falls Ihre Aufwendungen für Unterkunft und umlagefähige Nebenkosten wie Heizung den Betrag von 280 Euro übersteigen, erhöht sich der Unterhalt um den Differenzbetrag.“

Beispiel: Müssen Sie 380 Euro aufbringen, beträgt Ihr Unterhalt 670 Euro + 100 Euro = 770 Euro. Das wird Ihnen allerdings nicht ausbezahlt, denn davon muss das Kindergeld in Höhe von 184 Euro abgezogen werden. Somit verbleibt ein Unterhaltsanspruch auf 486 Euro pro Monat. Ihre Eltern sind geschieden, beide Elternteile werden in die Pflicht genommen, und zwar anteilig nach dem realen Einkommen.

Das angesetzte Einkommen Ihrer Mutter in Höhe von 1.800 Euro wird durch den sogenannten Selbstbehalt in Höhe von 1.200 Euro auf 600 Euro reduziert, bei Ihrem Vater führt dies zu einem Einkommensansatz von 1.800 Euro. Diese Beträge sind für die prozentuale Errechnung Ihres Unterhalts ausschlaggebend.“

Berechnung des Elternunterhalts**Haftungsanteil der Mutter am Unterhalt**

$486 \text{ Euro} \times 600 \text{ Euro} / (600 \text{ Euro} + 1.800 \text{ Euro}) = 121,50 \text{ Euro}$

Haftungsanteil des Vaters am Unterhalt

$486 \text{ Euro} \times 1.800 \text{ Euro} / (600 \text{ Euro} + 1.800 \text{ Euro}) = 364,50 \text{ Euro}$

Mit dieser kompetenten Aussage eines Familienrechtsanwalts konnte unsere Mandantin planen. Da sich beide Elternteile auch nach der Scheidung noch gut verstanden, vor allem wenn es um das Wohl ihrer gemeinsamen Tochter ging, sollte es da keine Schwierigkeiten geben.

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 3

Unterhaltszahlung für alleinerziehende Frau mit drei Kindern laut Düsseldorfer Tabelle

„Seit 13 Jahren bin ich Ehefrau und Mutter. Meinen Beruf als Arzthelferin hab ich auf Teilzeit gestellt, als sich mein Erster Sohn anmeldete. Ich habe geheiratet, und in den ersten Jahren lief es auch richtig gut zwischen meinem Ehemann und mir. Wir freuten uns, als vor 7 Jahren unsere Tochter kam. Meinen Job gab ich dann auf. Mir war es einfach wichtig, voll und ganz die Kinder und meinen Mann da zu sein. Zumal mein Ältester auch viel Fürsorge brauchte, er war oft krank. Der Kleinsten war nicht geplant. Mit seinen 5 Jahren hat er natürlich noch nicht verstehen können, warum sein Vater auszog.“

Wir sagten, es sei nur für eine gewisse Zeit, aber das stimmt nicht, die Scheidung wird bald rechtskräftig. Auch ich habe eine Zeitlang gebraucht, aber jetzt bin ich bereit, für meine Kinder und mich selbst zu sorgen. Ich muss jetzt schnell klären, welcher Unterhalt meinen Kindern und mir zusteht. Mein Mann verdient 1.980 Euro netto.“

Wir haben in einem Gespräch mit unserer Mandantin die Eckdaten ermittelt

„Bevor wir Ihren Unterhalt präzise benennen können, schauen wir uns den Ihrer Kinder an, denn dieser hat Vorrang. Berechnungsgrundlage bildet das Nettoeinkommen Ihres Mannes von 1.980 Euro, das in der sog. Düsseldorfer Tabelle in die 3. Einkommensgruppe eingestuft wird. Grundsätzlich geht man von zwei Unterhaltsberechtigten aus, also entweder ein Kind und ein Ehegatte oder zwei Kinder. Bei mehreren – also in Ihrem Fall für drei Kinder und eine Ehefrau – wird das Einkommen in die nächst niedrigere Stufe eingruppiert, also in die 2. Einkommensgruppe.“

Das ließ die junge Frau aufhorchen. „Aber wie viel genau ist es denn?“

„Berücksichtigt werden lt. Düsseldorfer Tabelle neben der Einkommensgruppe auch die Altersstufen Ihrer Kinder. Für den 12-jährigen Sohn (3. Altersstufe 12-17) ergibt sich so ein Unterhaltsanspruch von 448 Euro. Vorausgesetzt, die Mutter bezieht Kindergeld, reduziert sich

dieser Anspruch um den halben Beitrag des Kindergeldes in Höhe von 92 Euro auf 356 Euro. Für die 7-jährige Tochter (2. Altersstufe 6-11) bleibt nach Abzug des hälftigen Kindergeldes (92 Euro) ein Unterhalt von 291 Euro. Der 5-jährige Sohn fällt unter die 1. Altersstufe (0-5) und hat nach Abzug des Kindergeldes von 95 Euro einen Anspruch auf 238 Euro. Insgesamt müssten Ihre Kinder also 885 Euro monatlich erhalten.“

Sie fragte nach: „Aber was steht mir selbst dann noch zu?“

Hier mussten wir unsere Mandantin leider enttäuschen. „Der Unterhalt für die drei Kinder muss beim Einkommen Ihres Mannes berücksichtigt werden.“

Berechnung des Unterhalts für die Ehefrau

Nettoeinkommen Ehemann 1.980 Euro
abzüglich Unterhalt der 3 Kinder 885 Euro

verbleibendes Nettoeinkommen Ehemann = 1.095 Euro

Da Ihrem Exmann nach Abzug des Kindesunterhalts und des Ehegattenunterhalts ein Einkommen verbleiben muss in Höhe von mindestens 1.100,00 Euro (der sogenannte „Selbstbehalt“), ist er nicht mehr leistungsfähig zur Zahlung von Ehegattenunterhalt für Sie.“

Auch wenn unsere Mandantin etwas enttäuscht war, hatte sie nun Klarheit, um sich rasch um einen Teilzeitjob zu kümmern. Wir rieten ihr, sich als erstes zu erkundigen, welche Förderhilfen sie für eine Weiterbildung beanspruchen konnte, um sich in ihrem früheren Beruf neu zu qualifizieren. Da sie mit 3 minderjährigen Kindern verständlicherweise keinen Vollzeitjob ausüben wollte, kam sie selbst auf die Idee, von zuhause aus für Arztpraxen Arztbriefe und Befunde zu schreiben. „Das macht eine ehemalige Arzthelfer-Kollegin von mir auch. Ich hatte bereits vor Jahren schon darüber nachgedacht. Nun bleibt mir aber nichts anderes übrig, als diese Idee zu verfolgen.“

Wir waren natürlich froh, dass sie die Situation so entschieden für sich annahm und boten ihr auch weiterhin unsere Unterstützung an.

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 4

Unterhaltsanspruch verhilft Minderjähriger bei Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Eine junge 16-jährige Frau fragte bei uns nach: „Ich stehe am Beginn meiner Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Das ist auch mein Wunschberuf. Mein Ausbildungsgehalt beträgt monatlich 440 Euro netto. Ich werde auch wie bisher bei meiner Mutter wohnen, hoffe aber natürlich auf einen Unterhalt von meinem Vater. Meine Eltern sind seit 2 Jahren geschieden, aber ich sehe meinen Vater öfters. Er wird mich sicherlich unterstützen. Natürlich im Rahmen des Möglichen, denn er ist kein reicher Mann. Mein Vater hat ein Einkommen von 2.500 Euro. Worauf habe ich eigentlich Anspruch?“

Rechtsanwältin Dr. Andrae beantwortete die Frage

„Verlässliche Angaben zur Unterhaltshöhe gibt in Ihrem Fall die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, da Sie noch im Haushalt Ihrer Mutter leben. Es klingt für Sie vielleicht ein wenig kompliziert, aber ich versuche es einfach zu machen:

Wie Sie bereits vermuteten, richtet sich Ihr Anspruch nach dem aktuellen Einkommen Ihres Vaters, das in der 4. Einkommensgruppe (Einkommen zwischen 2.301 Euro und 2.700 Euro) liegt. Außerdem kommt aufgrund Ihres Alters die 3. Altersstufe (zwischen 12 und 17 Jahren) zum Tragen. Daraus errechnet sich ein Anspruch von 490 Euro. Nun bezieht Ihre Mutter aufgrund Ihrer Minderjährigkeit noch ein Kindergeld, das zur Hälfte – mit 92 Euro – auf diesen Anspruch angerechnet bzw. von ihm abgezogen werden muss.“

Berechnung des Unterhalts für die Minderjährige

Einkommen des Vaters = 2.500 Euro
Altersstufe 12-17

Unterhaltsanspruch: 490 Euro

**Unsere Mandantin fragte nach:
„Und das Ausbildungsgehalt?“**

„Nun müssen Sie aber keine Sorge haben, dass Ihr Ausbildungsgehalt von 440 Euro auf diesen Bedarf in voller Höhe angerechnet würde. Berücksichtigt wird allerdings zunächst der sogenannte ausbildungsbedingte Mehrbedarf in Höhe von 90 Euro. Damit verbleibt ein Ausbildungsgehalt in Höhe von 350 Euro. Da Sie noch minderjährig sind, muss die Hälfte Ihrer Bezüge auf den Unterhalt angerechnet werden. In Ihrem Fall mindern also $\frac{1}{2}$ von 350 Euro = 175 Euro Ihren Unterhaltsanspruch von 398 Euro. Ihr Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem Vater beträgt also 223 Euro.“

Die junge Frau konnte sich nun gut informiert auf ihre berufliche Zukunft freuen. Mit dem Ausbildungsgehalt von 440 Euro und dem Unterhalt durch ihren Vater von 223 Euro war sie sehr zufrieden. Noch hatte sie keinen Aufwand für eine eigene Wohnung oder eigene Lebenshaltung. Und wenn alles gut lief, konnte sie nach ihrer Ausbildung einen qualifizierten Arbeitsplatz besetzen. Die Kanzlei, in der sie den Beruf erlernen würde, hatte ihr signalisiert, dass man sie bei erfolgreichem Abschluss und guter Eignung auch übernehmen würde.

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 5

Kindergeld, Selbstbehalt, Unterhalt - womit kann eine alleinerziehende, nicht verheiratete Mutter rechnen?

Unsere Mandantin, 35 Jahre jung, ist Mutter einer 6 Monate alten Tochter. Ihr war bewusst, dass sie mit dem Kindesvater nicht zusammenleben wollte. Die beiden verstanden sich immer noch gut, aber nun musste die Frage des Unterhalts geklärt werden. „Vor der Geburt verdiente ich im Vollzeitjob monatlich 1.800 Euro netto. Jetzt in der Elternzeit beziehe ich Elterngeld in Höhe von 1.170 Euro. Er will uns unterstützen, immerhin hat er 3.800 Euro netto monatlich zur Verfügung. Aber wie viel stehen mir und meiner Tochter eigentlich von Rechts wegen zu?“

Fachanwältin Dr. Urte Andrae wusste Rat

„Die Höhe Ihres Unterhaltes basiert auf dem Gehalt, das Sie vor der Geburt Ihrer Tochter monatlich zur Verfügung hatten. Das Elterngeld in Höhe von 1.170 Euro, abzüglich eines Pauschalbetrages von 300 Euro monatlich, muss darauf angesetzt werden. In Ihrem Fall müssen wir also von einem Elterngeld in Höhe von 870 Euro ausgehen. Dies von Ihrem ursprünglichen Gehalt abgezogen ergibt einen Unterhaltsbedarf in Höhe von 930 Euro monatlich. Vorausgesetzt, der Kindesvater kann diese monatliche Zahlung in Höhe von 930 Euro auch wirklich leisten.

Da der Kindesunterhalt vorrangig ist gegenüber Ihrem eigenen Unterhaltsanspruch, wird er vorab bestimmt und vom Einkommen des Kindesvaters abgezogen. Bemessungsgrundlage bildet die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, in der Bemessungshöhe ist das Einkommen des Kindesvaters entscheidend. Verfügt der Kindesvater – wie im vorliegenden Fall – über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.800 Euro sind für die Berechnung des Unterhalts die 7. Einkommensgruppe und bezogen auf das Alter Ihrer Tochter die 1. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle relevant. Ergebnis ist ein Unterhaltsanspruch für Ihre Tochter von 340 Euro.“

Unterhaltsberechnung

Einkommen des Kindesvaters 3.800 Euro
Abzüglich des Kindesunterhalts (340 Euro) = 3.460 Euro

Abzüglich Unterhaltsanspruch (930 Euro) = 2.530 Euro

„Dem Kindesvater steht ein Selbstbehalt in Höhe von 1.100 Euro monatlich zu, der dem Kindesvater zum Leben auf jedem Fall verbleiben muss. Beim Ansatz der oben angesetzten Unterhaltsansprüche von 340 Euro (Kindesunterhalt) und 930 Euro (Ihr Unterhalt) verbleibt dem Kindesvater immer noch ein Einkommen von 2.530 Euro monatlich. Somit ist die gesetzliche Vorgabe erfüllt.“

Die junge Frau war sichtlich erleichtert, dass sich die Fragestellung schnell klären ließ. Nun musste sie noch mit dem Vater des Kindes reden. Aber in der Sache war es klar und so wie sie ihn kannte, war an seinem Verantwortungsgefühl nicht zu zweifeln. Da sie sich bereits vor der Geburt um einen Kita-Platz beworben hatte, plante sie in den Beruf zurückzugehen, zumindest mit einer Teilzeitstelle, sobald die Tochter 3 Jahre alt war.

Unterhaltsanspruch gemäß Additionsmethode nach Trennung in kinderloser Ehe

Eine 31-jährige Frau fragte bei uns nach, als sie und ihr Mann (34) sich zu einer Trennung entschlossen:

„Bei meinem Mann und mir hat es nach 5 Jahren Ehe schwer gekriselt. Vielleicht haben wir zu früh geheiratet oder in den letzten Jahren zu wenig Gemeinsamkeiten? Aber wir sind zuversichtlich, dass eine Trennung auf Zeit uns beiden gut tut, und wir es wieder kitten können.“

Trotzdem muss man jetzt die Eckdaten klären. Wir haben noch keine Kinder, das würde alles noch schwieriger machen. Ich muss Klarheit über meinen Unterhaltsanspruch bekommen, denn ich verdiene bei Vollzeit nur 1.300 Euro monatlich, während mein Mann 2.800 Euro mit nach Hause bringt. Mit einer gemeinsamen Haushaltskasse kamen wir prima klar, aber wenn ich jetzt allein für meinen Lebensunterhalt aufkommen muss, wird es schwierig.“

Folgendes ermittelte Anwältin Dr. Urte Andrae

„Ihr Unterhalt berechnet sich nach der sogenannten Additionsmethode. Zunächst werden die beiden Einkommen um je 1/10 gemindert und dann addiert. Die Hälfte des so ermittelten Gesamteinkommens stellt Ihren Bedarf dar. Es ist dann noch Ihr eigenes Einkommen abzuziehen, der ermittelte Betrag stellt Ihren Trennungsunterhalt dar.“

Unterhaltsberechnung

$2.800 \text{ Euro} - 1/10 = 2.520 \text{ Euro}$

$1.300 \text{ Euro} - 1/10 = 1.170 \text{ Euro}$

**Auf dieser Basis errechnet sich Ihr
gemeinsames Einkommen**

$2.520 \text{ Euro} + 1.170 \text{ Euro} = 3.690 \text{ Euro}$

Die Hälfte des Einkommens stellt Ihren Bedarf dar

$3.690 \text{ Euro} / 2 = 1.845 \text{ Euro}$

Davon ist Ihr eigenes Einkommen abzuziehen

$1.845 \text{ Euro} - 1.170 \text{ Euro} = 675 \text{ Euro}$

„Ihr Unterhaltsanspruch beträgt somit 675 Euro. Wie Sie sehen, hat diese Methode jeweils 1/10 von Ihrem und dem Einkommen Ihres Mannes ausgeklammert. Das hat der Gesetzgeber eingebaut, um beide Seiten (Unterhaltsberechtigter und Unterhaltszahlender) zu motivieren, weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Berechnung legt nicht das volle monatliche Nettoeinkommen, sondern nur 9/10 des tatsächlichen Einkommens zugrunde.“

Unsere Mandantin konnte nun ihr Budget während der Trennung planen und ihre Lebensführung darauf einstellen. Sie war sich sicher: „Er wird da keine Probleme machen, schließlich kam der Vorschlag einer zeitweiligen Trennung auch von ihm.“ Die Zeit, in der sie nun einen eigenen Haushalt führen musste, konnte sie überbrücken. Und es sollte ja nicht für immer und ewig sein, die beiden Eheleute hatten immerhin eine gute Chance.

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 7

Unterhaltsanspruch nach Trennung in kinderloser Ehe bei hohem Einkommen des Ehegatten

Eine 31-jährige Mandantin kam zu uns mit der Bitte um Klärung ihrer Unterhaltsansprüche während der zeitweiligen Trennung von ihrem Mann (38). „Ich war Sekretärin, mein Mann in jungen Jahren schon Abteilungsleiter, dann stieg er noch höher auf. Wir haben rasch geheiratet. Da wir noch keine Kinder hatten, konnte ich ganztags weiterarbeiten. Ich bin in einem Salon als Kosmetikerin in der Innenstadt angestellt und verdiene netto 1.800 Euro. Das konnte ich bisher fast ganz für mich ausgeben. Das Gehalt meines Mannes – immerhin 11.000 Euro netto monatlich – hat uns ein gutes Leben ermöglicht. Unser Lebensstandard war hoch – Reisen, Golf, Tennis, Restaurants. Ich hab jetzt natürlich Sorge, dass ich mich ganz schön umstellen muss. Ich bleibe in unserer Eigentumswohnung, aber die ist ja auch noch nicht abgezahlt. Mein Mann zieht in ein Penthouse zur Miete.“

Dr. Urte Andrae konnte ihr mit konkreten Informationen weiterhelfen

„Grundsätzlich ermittelt sich der Unterhalt für Ehegatten, die beide ein Vollzeit-Einkommen erzielen, nach der sogenannten Additionsmethode. Das bedeutet, von beiden Einkommen wird zunächst jeweils 1/10 abgezogen. Dann werden die so ermittelten Einkommen addiert. Das auf diese Weise ermittelte Einkommen stellt Ihr Gesamteinkommen dar, davon ist die Hälfte ihr Bedarf. Von diesem Bedarf ist dann noch Ihr eigenes Einkommen abzuziehen, der sich so ermittelte Betrag ist Ihr Unterhaltsanspruch.“

Diese Regelung gilt nicht, wenn einer von beiden über ein sehr hohes Einkommen verfügt, wie es bei Ihrem Mann mit 11.000 Euro monatlich der Fall ist.“

Unsere Mandantin fragte nach: „Aber welche Berechnungsgrundlage ist für uns gültig?“

„Unter anderen Faktoren hat der in der Ehe bestandene Lebensstandard große Bedeutung. Sie haben jetzt eine kleine, aber wichtige Aufgabe zu lösen. Bitte listen Sie auf, welche Beträge wofür (also Wohnen,

Unterhaltsberechnung nach Additionsmethode

Monatsbedarf: 4.000 Euro
Abzüglich Monatseinkommen Ehefrau 1.800 Euro

**Angerechnet auf den Bedarf von 4.000 Euro
= effektiver Unterhaltsanspruch von 2.200 Euro**

Lebensunterhalt, Haushalt, Kleidung, Körperpflege, Freizeit, Sport, Unterhaltung, Kultur, Reisen, Ausgehen) in Ihrem Budget während Ihres Zusammenlebens enthalten waren. Alles, was Ihren Lebensstandard nachweislich geprägt hat. Kostspielige Hobbies, Einladungen, offizielle Verpflichtungen, Sportaufwendungen wie eine Yacht oder ein Rennpferd ...“

„Das ist nicht ganz einfach ...“

„... aber notwendig. Denn von diesem ermittelten Bedarf müssen wir Ihr eigenes Monatseinkommen in voller Höhe abziehen. Ich mach das mal an einem Beispiel für Sie deutlicher.“

„Bei einem Bedarf von – sagen wir – etwa 4.000 Euro monatlich hätten Sie demnach einen Unterhaltsanspruch von 2.200 Euro. Sobald Sie uns eine detaillierte Auflistung vorlegen könnten, kann ich das konkretisieren. Natürlich muss das einvernehmlich geschehen.“

Die junge Frau konnte nun beruhigter in die nähere Zukunft sehen. Tatsächlich schätzte sie ihren Monatsbedarf noch etwas höher ein. Zusammen mit ihrem eigenen Einkommen verfügte sie nach Gewährung dieses Unterhalts über deutlich mehr Mittel als andere Frauen, die sich in Trennung befanden.

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 8

Unterhalt für Ehefrau mit Erwerbstätigenbonus und Kindesunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle

Eine junge Frau im Alter von 39 Jahren musste ihr Leben neu ordnen. Sie fragte uns bei Trennung und Scheidung um Rat:

„Mein Ehemann machte in seiner Firma rasch Karriere. Ich war mit meinem Teilzeitjob als Kundenberaterin und einem Nettogehalt von 800 Euro ganz zufrieden. Wir gönnten uns kleine Reisen, ein schönes Zuhause, konnten unseren Kindern etwas bieten. Eines Tages sagte mir mein Mann, er hätte sich neu verliebt und wollte mit dieser Frau auch zusammenleben. Wir dachten beide, wir bleiben zwar kein Ehepaar, aber dafür immer noch Eltern unserer gemeinsamen 3 Kinder. Aber nun muss auch das Finanzielle geregelt werden.“

Wir haben in einem Gespräch die genauen Zahlen herausgefunden

„Der Unterhalt Ihrer Kinder hat Vorrang vor Ihrem. Mit einem Nettoeinkommen von 4.500 Euro wird Ihr Mann in der Düsseldorfer Tabelle in die 9. Einkommensgruppe eingestuft. Aber da vier Unterhaltsberechtigten, also Sie und Ihre gemeinsamen Kinder vorhanden sind, wird er 2 Einkommensgruppen niedriger eingruppiert. Denn die Düsseldorfer Tabelle geht von zwei Unterhaltsberechtigten aus, entweder ein Kind und ein Ehegatte oder zwei Kinder. Bei mehreren – also in Ihrem Fall für 3 Kindern und einer Ehefrau – wird Ihr Mann vom Einkommen her 2 Stufen niedriger eingeordnet, also hier in die 7. Einkommensgruppe.“ Die junge Frau wollte natürlich Genaueres wissen

„Ausschlaggebend sind lt. Düsseldorfer Tabelle neben der Einkommensgruppe, also im Fall Ihres Mannes Gruppe 7, aber auch die Altersstufen Ihrer Kinder. Für den 13-jährigen Sohn (3. Altersstufe 12-17) ergibt sich ein Unterhaltsanspruch von 580 Euro, abzüglich des halben Beitrags des Kindergeldes in Höhe von 92 Euro bedeutet dies 488 Euro. Für den 9-jährigen Sohn (2. Altersstufe 6-11) verbleibt nach Abzug des hälftigen Kindergeldes (92 Euro) ein Unterhalt von 404 Euro. Die 4-jährige Tochter wird zur 1. Altersstufe (0-5) gerechnet. Ihr stehen 432 Euro zu, nach Abzug des Kindergelds von 95 Euro verbleibt ein Anspruch auf 337 Euro. Insgesamt müssten Ihre Kinder also 1.229 Euro monatlich erhalten.“

Sie fragte nach: „Aber was steht mir als Ehefrau dann noch zu?“

Auch das war schnell klar: „Der nun ermittelte Unterhalt für die drei Kinder muss vom Netto-Einkommen Ihres Mannes abgezogen werden. Dieser Betrag bildet dann die Berechnungsbasis für Ihren Unterhalt.“

Berechnungsgrundlage Unterhalt Ehefrau

Nettoeinkommen Ehemann 4.500 Euro
abzüglich Unterhalt der 3 Kinder 1.229 Euro
verbleibendes Einkommen Ehemann = 3.271 Euro

Nun wird so vorgegangen: Sowohl Ihr bereinigtes Einkommen als auch das Ihres Mannes werden um den 1/10-Erwerbstätigenbonus bereinigt. Dann sind für Sie 720 Euro einzustellen, für Ihren Mann 2.944 Euro. Dieser reduzierte Ansatz soll beide Teile dazu motivieren, weiterhin eine erwerbsfähigen Tätigkeit auszuüben.“

Unsere Mandantin schüttelte den Kopf: „Das ist ja seltsam.“

„Außerdem wird Ihr Einkommen, da es geringer ist als das Ihres Mannes, vom seinem höheren Einkommen abgezogen. Das ergibt im Endeffekt einen Unterhaltsanspruch von ...“

Effektiver Unterhaltsanspruch

Einkommen Ehemann 2.944 Euro:
Abzüglich Einkommen Ehefrau 720 Euro
Verbleibendes Einkommen Ehemann 2.224 Euro
Unterhalt Ehefrau = 1.112 Euro

Unsere Mandantin und die drei Kinder hatten einen Anspruch auf Unterhalt in Höhe von 2.341 Euro monatlich. Zusammen mit ihrem eigenen Teilzeit-Gehalt und dem Kindergeld würde sie bei guter Haushaltsführung klarkommen. Ihr Mann hatte signalisiert, bei besonderen Ausgaben – nach voriger Abstimmung – einzuspringen, soweit es ihm möglich war.

Zugewinnausgleich für getrennt lebendes Ehepaar ohne Gütertrennung

Eine 40-jährige Mandantin fragte uns, wie die vorhandenen Vermögenswerte, die sie und ihr Ehemann im Laufe der Ehe gesammelt hatten aufgeteilt würden. Da beide recht jung und ohne Vermögen in die Ehe gingen, hatten sie keinen Ehevertrag oder spezielle notarielle Vereinbarungen wie Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren lassen. Daher lebten die beiden während ihrer Ehe in der sogenannten Zugewinngemeinschaft.

In einem Beratungsgespräch klärten wir erst einmal den Sachverhalt

„Nach Ihren eigenen Angaben verfügen Sie selbst über ein Vermögen in Höhe von 20.000 Euro aus einer Erbschaft, Ihr Mann über 100.000 EUR durch Erlöse und Boni aus seiner freiberuflichen Tätigkeit. Beide Vermögen sind während der Ehe entstanden und auf getrennten Konten angelegt worden. Da kein Ehevertrag vorliegt, muss am Ende Ihrer Ehe – und Sie haben ja nach anfänglichem Zögern einer Scheidung zugestimmt – der Zugewinn zwischen beiden Teilen ausgeglichen werden.“

Um dies zu ermitteln, betrachtet man zunächst das Anfangsvermögen – also den Vermögens- bzw. Schuldenstand zum Zeitpunkt der Eheschließung. Dann ermittelt man das Endvermögen. Als Stichtag für das Endvermögen gilt der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages. Die Betrachtung des Anfangs- und des Endvermögens erfolgt für jeden Ehegatten getrennt.“

Unserer Mandantin war das bereits bekannt, nun wollte sie Klarheit über das was sie als Zugewinnausgleich zu erwarten hatte

„Das Anfangsvermögen wird vom Endvermögen abgezogen. Ihr Mann hat also einen Zugewinn in Höhe von 100.000 Euro erzielt, denn sein Anfangsvermögen war Null. Auf Ihrer Seite liegt ein Endvermögen von 20.000 Euro vor. Da die 20.000 Euro aus einer Erbschaft stammen, sind diese ebenfalls ins Anfangsvermögen einzustellen (sog. „privilegierter Erwerb“) und vom Endvermögen in Abzug zu bringen. Damit ergibt sich folgende Berechnung:“

Berechnung des Zugewinnausgleichs

100.000 Euro (Vermögen Ehemann)
minus 0 Euro (Vermögen Ehefrau) = 100.000 Euro

**Zugewinnausgleich = 100.000 Euro geteilt durch 2
= 50.000 Euro**

„Ihr Mann ist verpflichtet, die Hälfte des Betrags in Höhe von 50.000 Euro als Zugewinnausgleich an Sie zu zahlen.“

Familienrecht-Ratgeber – „Was bekomme ich, wenn ...?“

Beispiel 10

Zugewinnausgleich für getrennt lebendes Ehepaar mit Anfangsschulden bei Eheschließung

Unserer Mandantin (33) war klar, dass für ihren Fall die Zugewinngemeinschaft galt. Sie und Ihr Mann hatten keinen Ehevertrag geschlossen, weil sie zum Zeitpunkt der Eheschließung über keinerlei Vermögen verfügten. Beide waren sie erst kurz im Beruf und die junge Frau wusste, dass sie noch ihr BaföG-Darlehen abarbeiten musste.

Wir klärten erst einmal die Eckdaten

„Ihr Mann hat also heute ein Vermögen in Höhe von 80.000 Euro und Sie verfügen über Vermögenswerte in Höhe von 50.000 Euro? Sie haben zum Zeitpunkt Ihrer Eheschließung keine anderweitigen Güterstände wie Gütertrennung oder Gütergemeinschaft durch notariellen Vertrag vereinbart? Dann müssen wir tatsächlich von einer Zugewinngemeinschaft ausgehen. Das bedeutet, dass die Vermögenslage (Vermögen und Schulden) zu Beginn einer Ehe (Anfangsvermögen) mit der am Ende einer Ehe (Endvermögen) verglichen und ein Ausgleich hergestellt wird. Und zwar für jeden Ehegatten getrennt. Ausschlaggebend ist das Zustellungsdatum des Scheidungsantrags.“
Unsere Mandantin verwies auf die BaföG-Schulden in Höhe von 10.000 Euro, die sie zu Beginn der Ehe noch hatte

„Ihr Mann hatte keine Schulden, auch kein Anfangsvermögen, jedoch ein jetziges Endvermögen in Höhe von 80.000 Euro. Um den Zugewinn zu errechnen, den der jeweilige Ehegatte während der Ehe erzielte, zieht man das Anfangsvermögen vom Endvermögen ab. Demnach hat Ihr Mann einen Zugewinn in Höhe von 80.000 Euro (Endvermögen 80.000 Euro minus 0 Euro Anfangsvermögen) erwirtschaftet.

Von Ihrem Endvermögen in Höhe von 50.000 Euro müssen die BaföG-Schulden in Höhe von minus 10.000 Euro, die ins Anfangsvermögen einzustellen sind, abgezogen werden. Das erhöht Ihren Zugewinn auf 60.000 Euro. Bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs wird der niedrigere Zugewinn vom höheren abgezogen.“

Berechnung des Zugewinnausgleichs

80.000 Euro (Zugewinn Ehemann)
– 60.000 Euro (Zugewinn Ehefrau) = 20.000 Euro

Zugewinnausgleich = 20.000 Euro geteilt durch 2
= 10.000 Euro

„Als Zugewinnausgleich muss Ihr Mann den hälftigen Betrag von 10.000 Euro an Sie übertragen. Ihre Schulden zu Anfang Ihrer Ehe, die zum Ende getilgt waren, erhöhen Ihren Zugewinn und verringern damit auch den Zugewinnausgleich.“